

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

14 APRIL 2024. – Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über Atemtest- und -analysegeräte.

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen,
UNSER GRUSS!

Gestützt auf das am 16. März 1968 konsolidierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 in der durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 geänderten Fassung,

Unter Hinweis auf das Gesetz zur Festlegung des Wirtschaftsrechtskodex vom 28. Februar 2013, Artikel 8,

Unter Hinweis auf den königlichen Erlass vom 21. April 2007 über Atemtest- und -analysegeräte,

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 17. November 2023 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf die Vereinigung der Regionalregierungen,

Gestützt auf die Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 9. Januar 2023, 31. März 2023 und 18. April 2023;

Gestützt auf die Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushaltsplan vom 12. September 2023;

Gestützt auf das Ersuchen um Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen, das dem Staatsrat am 4. Dezember 2023 gemäß Artikel 84 § 1 Absätze 1 und 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat vorgelegt wurde,

Gestützt auf die Entscheidung 75.015/4 des Staatsrats vom 4. Dezember 2023 gemäß Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers, des Ministers für Mobilität und des Justizministers,

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND VERFÜGEN HIERMIT:

Artikel 1. In Art. 5 des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über Atemtest- und -analysegeräte werden die Worte „das Gesetz vom 16. Juni 1970 über Einheiten, Normen

und Messgeräte“ durch die Worte „Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 des Buches VIII des Kodex des Wirtschaftsrechts vom 28. Februar 2013“ ersetzt.

Artikel 2. Artikel 23 dieses Erlasses wird aufgehoben.

Artikel 3. Bei In Art. 24 Abs. 2 des Erlasses werden die Worte „bis das Gerät das Ende einer gültigen Probe anzeigt“ durch die Worte „und so lange wie möglich“ ersetzt.

Artikel 4. In Artikel 3.14.2 des Anhangs 2 desselben Erlasses in der durch Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Die Worte „1.9“ werden jedes Mal durch die Worte „1.2“ ersetzt;

(2) In Unterabsatz 3 werden die Worte „die Person hat bis zu ihrem höchsten Vermögen ausgeatmet und“ zwischen den Worten „von dem Moment an“ und den Worten „das Mindestvolumen“ eingefügt.

Artikel 5. Übergangsbestimmung.

Atemanalysegeräte gültig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses können weiter verwendet werden, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer nächsten Anpassung angepasst werden. regelmäßige Überprüfung zu den geänderten Bestimmungen von Artikel 3.14.2 des Anhangs 2 dieses Erlasses.

Artikel 6. Die Artikel 1 und 2 dieses Erlasses treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von zehn Tagen folgt, die am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur Belge beginnt.

Die Artikel 3, 4 und 5 dieses Erlasses treten am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur Belge in Kraft.

Artikel 7. Für die Durchführung dieses Erlasses sind der Wirtschaftsminister, der Justizminister und der für den Straßenverkehr zuständige Minister zuständig.

Angenommen in Brüssel am 14. April 2024.

VOM KÖNIG:

Der Wirtschaftsminister,

Pierre-Yves Dermagne

Der Minister für Mobilität,

Georges Gilkinet

Der Justizminister,

Paul Van Tigchelt